



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 749), wird wie folgt geändert:

Artikel 17 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Die Abgeordneten können die Rechte des Landtages aus Artikel 28 Absatz 1 als eigene Rechte geltend machen.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit dem Urteil des Landesverfassungsgerichts in dem Verfahren LVerfG 1/25 vom 29. Mai 2026 hat das Gericht Feststellungen zum Status und zu den Rechten von Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages getroffen. Daraus ergibt sich, dass die Abgeordneten aus Art. 17 LV eigene Rechte herleiten können (LVerfG 1/25, Rn. 136 ff.). Aufgrund der expliziten Regelungen der Art. 28 und 29 LV beschränke sich das Recht der Abgeordneten allerdings auf Informationen, die aufgrund der Artikulation eines Informationsverlangens zu geben seien (ebenda, Rn. 142 ff.). Damit reduziert sich das Informationsrecht der Abgeordneten auf ein reines Fragerecht. Art. 17 LV umfasst damit keinerlei Recht der einzelnen Abgeordneten auf unaufgeforderte Unterrichtung durch die Landesregierung (ebenda, Rn. 136).

Die Geltendmachung der Rechte aus Art. 28 LV stehe darüber hinaus den einzelnen Abgeordneten nicht zu, weil eine Prozessstandschaft für den Landtag nur den Fraktionen als Organteil des Landtages zuzubilligen sei (ebenda, Rn. 145 ff.). Eine Prozessstandschaft einzelner Abgeordneter scheide aus (ebenda, Rn. 146 f).

Damit sind die Rechte einzelner Abgeordneter des Schleswig-Holsteinischen Landtages, aufgrund der expliziten Regelung der Informationspflicht gegenüber dem Landtag in Art. 28 LV (eine entsprechende Regelung enthält das Grundgesetz nicht), gegenüber den Rechten eingeschränkt, die das Grundgesetz den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zuerkennt. Denn das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zur Rechtsstellung der Abgeordneten nach Art. 38 Abs. 1 GG klargestellt, dass jedem einzelnen Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 GG das Recht erwächst, dass ihm grundsätzlich diejenigen Informationen nicht vorenthalten werden dürfen, die ihm eine sachverständige Beurteilung beispielsweise des Haushaltsplans ermöglichen würden (siehe u.a. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 14.01.1986 - 2 BvE 14/83, 4/84 -, BVerfGE 70, 325, Rn. 355 (juris Rn. 124)). Die Rechtsstellung des Abgeordneten aus Art. 38 GG gewährt insoweit also ein Informationsrecht ohne explizite Artikulation eines Informationsverlangens und geht damit über die Rechtsstellung aus Art. 17 LV hinaus.

Zur Stärkung der Rechtsstellung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist es deshalb erforderlich, die Geltendmachung der Rechte aus Art. 28 Abs. 1 LV als eigene Rechte durch die einzelnen Abgeordneten zu ermöglichen. Dies sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor und verortet diese Regelung in Art. 17 LV, weil es systematisch dort um die Rechte der Abgeordneten geht. Eine solche Regelung ist gegenüber einer expliziten Auflistung von einzelnen Informationspflichten der Landesregierung gegenüber Abgeordneten vorzugswürdig,

weil eine Differenzierung zwischen Informationspflichten gegenüber Parlament und einzelnen Abgeordneten nicht sachgerecht erscheint und kaum begründbar wäre. Darüber hinaus hatte der Gesetzgeber schon bei Einführung des Art. 28 LV im Blick, dass die Unterrichtungspflicht der Landesregierung auch die Tätigkeit der Abgeordneten betrifft. So verwies die Enquete-Kommission zur Begründung der Information über Gesetzesvorhaben auf die Bedeutung für den Landtag, aber parallel auch für die einzelnen Abgeordneten, die von Bürgerinnen und Bürgern darauf angesprochen werden könnten und nicht darauf angewiesen sein sollen, sich aus eigener Initiative zu informieren, indem sie Fragen an die Regierung formulieren müssen (LT-Drs. 12/180, S. 68 unter 1.2.4.1). Ebenso sollen die Abgeordneten in die Lage versetzt werden, zu standortrelevanten Großverfahren Rede und Antwort zu stehen (ebenda, S. 68 unter 1.2.4.2). Es sollten also zusätzliche Rechte des Landtages und der Abgeordneten entstehen und nicht Einschränkungen in ihrer Rechtsstellung erfolgen.

Dr. Bernd Buchholz
und Fraktion